

§ 5 SN-4302 (Sachsen) — Reisekosten und Aufwandsentschädigung der Naturschutzbeauftragten

NaturschutzdienstVO

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Naturschutzbeauftragten werden auf Antrag die entstandenen Reisekosten erstattet. § 13 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anwendbar.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich zwischen 51,13 EUR und 178,95 EUR.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Bestellungsbehörde festgelegt. Maßstab für die Bemessung ist der typischerweise mit der übertragenen Aufgabe verbundene Aufwand.

(4) Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung leistet die Bestellungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 5 SN-4302 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4302/5>